

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft
vom 1. April 2021 (Studienmodell 2011)
i.V.m. den Änderungen vom 15. November 2022 und vom 3. Mai 2023**

– Lesefassung –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet den Studiengang Geschichtswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2, ein Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld und der Nachweis einer weiteren europäischen Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Russisch oder Italienisch) auf dem Sprachniveau der Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder der Nachweis des Kleinen Latinums.

(Hinweis: je nach Wahlpflichtmodul sind für einen erfolgreichen Modulabschluss Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums erforderlich).

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden:

- Befähigung zur selbständigen Bearbeitung einer geschichtswissenschaftlichen Problemstellung und zur angemessenen schriftlichen Darstellung der Ergebnisse;
- Grundkenntnisse zu Fragestellungen und Arbeitsweisen der Alten Geschichte (vgl. Modul 22-1.1 Grundmodul Antike);
- Grundkenntnisse in der zu Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (vgl. Modul 22-1.2 Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit – Moderne);
- Grundkenntnisse in der zu Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Modul 22-1.2 Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit – Moderne).

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Geschichtswissenschaft der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die

erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen. Für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Kriterien werden im Bewerberportal Punkte vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Es müssen für die Kriterien insgesamt 4 Punkte erzielt werden, um Zugang zu erhalten.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.1	Theoriemodul	1. o. 2.	15	
22-M-4.2	Mastermodul Vormoderne	1. o. 2.	15	
22-M-4.3	Mastermodul Moderne	1. o. 2.	15	
Es ist ein Profilmodul im Umfang von 15 LP zu studieren.				
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte der Vormoderne"	2. o. 3.	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	2. o. 3.	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.4.13	Profilmodul "Global Cultures"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.14	Profilmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.15	Profilmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.16	Profilmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.17	Profilmodul "Geschichtskulturen"	2. o. 3.	15	
Es ist ein Forschungsmodul im Umfang von 10 LP zu studieren.				
22-M-4.5.2	Forschungsmodul "Geschichte der Vormoderne"	3.	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.5.3	Forschungsmodul "Antike Geschichte"	3.	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.5.13	Forschungsmodul "Global Cultures"	3.	10	
22-M-4.5.14	Forschungsmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	3.	10	
22-M-4.5.15	Forschungsmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	3.	10	
22-M-4.5.16	Forschungsmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	3.	10	
22-M-4.5.17	Forschungsmodul "Geschichtskulturen"	3.	10	
22-M-MA	Masterarbeit	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profile im Masterstudiengang:

- „Antike Geschichte“;
- „Geschichte der Vormoderne“;
- „Geschichtskulturen“.
- „Gesellschaft – Wissen – Umwelt“;
- „Global Cultures“;
- „Global- und Verflechtungsgeschichte“;
- „Kultur/Geschichte – Politik – Bild – Kunst“.

Kann neben einem absolvierten Profilmodul und einem absolvierten Forschungsmodul auch die Masterarbeit dem entsprechenden Profil zugeordnet werden, so kann auf Antrag der oder des Studierenden für den Studienabschluss das entsprechende Profil ausgewiesen werden. Andernfalls wird das Profil „Allgemeine Geschichte“ ausgewiesen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-M-4.1	Theoriemodul	15			1		
22-M-4.2	Mastermodul Vormoderne	15		3	1		
22-M-4.3	Mastermodul Moderne	15		3	1		
22-M-4.4.13	Profilmodul "Global Cultures"	15		3	1		
22-M-4.4.14	Profilmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	15		3	1		
22-M-4.4.15	Profilmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	15		3	1		
22-M-4.4.16	Profilmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	15		3	1		
22-M-4.4.17	Profilmodul "Geschichtskulturen"	15		1	1		
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte der Vormoderne"	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	3	1		
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	3	1		
22-M-4.5.13	Forschungsmodul "Global Cultures"	10		2	1		
22-M-4.5.14	Forschungsmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	10		2	1		
22-M-4.5.15	Forschungsmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	10		2	1		
22-M-4.5.16	Forschungsmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	10		2	1		
22-M-4.5.17	Forschungsmodul "Geschichtskulturen"	10			1		
22-M-4.5.2	Forschungsmodul "Geschichte der Vormoderne"	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	2	1		
22-M-4.5.3	Forschungsmodul "Antike Geschichte"	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	2	1		
22-M-MA	Masterarbeit	30			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Mündliche Prüfung im Umfang von ca. 45 Minuten Dauer
- Mündliche Prüfung zum Kontext der Masterarbeit im Umfang von 20-30 Minuten Dauer
- Hausarbeit im Umfang von 50.000 - 60.000 Zeichen
- Hausarbeit oder Projekt mit Ausarbeitung in schriftlicher Form im Umfang von 50.000 - 60.000 Zeichen

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Geschichte dienen

- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
- der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Präsentation (10 - 15 Minuten) eines Forschungsbeitrags oder einer Quelle mit Tischvorschläge oder eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der*des Veranstaltenden.
- Kolloquiumsjournal, in dem die Themen der besuchten Sitzungen dokumentiert werden und für fünf Sitzungen in Stichworten eigene Fragen oder Kommentare zum Vortrag notiert werden oder Protokoll zu einer Sitzung
- Referat (20 – 30 Minuten) mit Thesenpapier oder eine gleichwertige schriftliche Studienleistung
- Referat (20 – 30 Minuten) mit Thesenpapier zur Vorstellung des Hausarbeitskonzepts oder eine gleichwertige schriftliche Studienleistung

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 140.000 bis 180.000 Zeichen. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Masterarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen; sie werden individuell benotet.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die bis zum Wintersemester 2022/2023 ihr Studium abschließen und die Anforderungen eines Profils nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 17. Dezember 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 469), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2.. November 2018 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 22 S. 256) erfüllen, können beantragen, dass dieses Profil auf Basis der entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 13. Januar 2021